

Allgemeine Mietbestimmungen:

Beginn und Ende der Vereinbarung / Abgabeort

Alle Fahrten beginnen bei der Sommer AG, Fürtenmattstrasse 4, 3455 Grünen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, und enden, sobald das Fahrzeug an den gleichen Standort zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Vereinbarung ist die Sommer AG sofort zu benachrichtigen.

Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges

Zum Führen des Fahrzeuges ist berechtigt, wer als Kunde im Besitz ein für die betreffende Kategorie gültiger Fahrausweis ist. Ferner ist jede vom Mieter ausdrücklich und unter dessen Verantwortung ermächtigte Drittperson, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllt, berechtigt das Fahrzeug zu steuern. Die Verwendung des Fahrzeuges, insbesondere für Lernfahrten und Fahrkurse, sind nur mit Rücksprache der Sommer AG erlaubt.

Bitte beachten Sie das im Fahrzeugausweis angegebene Maximalgewicht.

Mietwagen / Treibstoff

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Fahrzeug wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühler, Treibstoffbehälter und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter ist verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf nachzufüllen sowie das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

Pflichten bei Unfall

Der Mieter sorgt für die sofortige Verständigung der Sommer AG (siehe Notfall-Nr.). Wenn nötig wird die Polizei ebenfalls informiert. Weiter ist er für die Anfertigung einer Unfallskizze, für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie für Zeugen (gem. internat. Unfallprotokoll) verantwortlich. Mündliche und schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistung an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Sommer AG ohne Belangen.

Versicherung

Haftpflichtversicherung: Selbstbehalt CHF 1'000.00 einen allfälliger Bonusverlust ist auszugleichen.

Vollkaskoversicherung: Selbstbehalt CHF 2'000.00, einen allfällige Bonusverlust ist auszugleichen.

Im Schadenfall hat der Mieter den oben erwähnten Selbstbehalt sowie einen allfälligen Bonusverlust zu tragen. Der Mieter ist persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung oder eine allfällige Kaskoversicherung nicht gedeckt werden.

Beschädigung und Reparaturen

Der Mieter ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des Wagens voll haftbar.

Der Mieter ist verpflichtet, den Wagen vor Vertragsbeginn zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Wagen befindet sich bei der Übergabe in Ordnung. Für selbstverschuldete Beschädigungen, die während der Vertragsdauer eintreten, ist der Mieter voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind durch eine von der Sommer AG bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Sommer AG dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, ist vom Mieter die Rechnungsstellung an die Sommer AG zu verlangen. Der Mieter zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Sommer AG pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete für den Betriebsausfall.

Diverses

Alle Mietfahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Bei Verstoss verrechnen wir eine Gebühr von CHF 500.00.

Bei starker Fahrzeugverschmutzung (in- und ausserhalb vom Fahrzeug) erlauben wir uns, die Reinigungsarbeiten in Rechnung zu stellen.

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Gerichtsstand ist Burgdorf

Änderungen vorbehalten. Grünen, April 2019